Hochgelahrte, Hochwürdig Hochedelgebohrne,
Insonders gnädige Herrn Hochgelehrte
Hochgeehrteste und Hochgeehrteste Herren!

Demnach ohnlangsthin in gehaltener obgedachten
Hochgeehrtesten Collation den 16ten Decembris
beschlossen die obrigkeitliche Verordnung zu
machen, daß die wie bisanhero immer erlaubte
angehörige zu Stadtrechtungen und Erbhuldigungen
als zu beiderer Verordnung bedarf dem Malefiz
Vorgang noch jemand anderen in diesem Namen
an obbesagter Huldigung nicht beigelassen
sollen; Als habe auch ein gelehrt zu dem sämmtlichen
nachmahl in gnädig gnädigen Unterthanen
ohnterthänigen Ersuchen, und hierüber Copialiter ab-
gelesenen Befehl, und gnädigen Befehl hier ein widriges
und schärfers Mandat gegen die in Anno 1587. ab-
gegangene gemeinschaftliche Aufschreibung in petto
des Kammergelds in Breitbergerischen Holzer
Abnehmung Erkundigung privat Vorgeschriebenen
Fehrn Fuhren nicht abgelangt gewesenen
Holz Fehrn in Namen Ehrl. Pfleg Bürgerschaft
Fehrn an Einen, und dem Herrn Commissario
ordentlichen am andern Herzl zu Ihr Hochfürstlichen
allzu ohnverantwortlichen Unbrauch 9te Martij
1744. Cancellirte ad Sub obreptitie erschlichen
und ermischlet werden: Und nun aber

Copia

Zu wissen seye hiemit das zwischen
dem Hilfsärl zum Forst Creis in Schle-
sien eines, und Hegold, und dem jenigen
Stambergischen zu Ostfalden, welch
Hegold zu dem Holz Ettenberg haben
andern Hegold holzmeder Stroglich ge-
brauchen vermag, Nämlich 6 ruhes klafm
als Stambergische aber Ostfaldm, dem Hilfsärl
zum Forst Creis per dem zu brennen
gehörend jährlichen Hegold Holz zu dem
Ettenberg ein Rad gewig Holz zu Forwa,
welches entspringt in dem Langmatsärl
bey dem Hilfsärl Mündstein genannt,
so zwey wäg zu einem Brunnen, diser
zwey Strag nach und hinds hin auf bis
an die Rainmarch, oben zu drey aber einem
Strag bis zum andern, solglichen das diser
zwey Strag in sich haben und einschliessen,
Hergegen aber Ostfaldm zum
Forst Creis dem Stambergischen aber
ostfaldm per 4 Hegold Holz zu dem
Holz in dem Ettenberg zu forwa, und
Stambergischen Gränzen zu fahren, in welch
Zeit der Ettenberg widrumb gewig Hegold,
solle, welch dann der Hilfsärl zum Forst
Creis nicht obligiert seyn solle obgedachte
Rad Holz widrumb per dem fünften

Nissem ganz offentlich gütlich vergleich und
abgemachet worden diser Irrung und
Differenz und dem Ostfaldischen Begehren in
allem gebührlichen Stattgeben und
in oballegierten Jahrgang Anno 1587 zu verfolgen
selben einen Holzstock Cantons Hegold zu
als auch alle Forsten andere Irrungen authori
tative et unitis viribus Calibet wenden, und
hinaus- und zu Ruhen selben behelfen, und
ruhsamlich Leben zu können, Do-
gegen Obgenannt Ostfaldischen aber Ihren Forst- und Holz-
Obrigkeiten Namen Forstgerechtigkeiten Forstgebrauch,
und Forstgewohnheiten Ihren Gnädigen Herren und
Gnädigen Obrigkeiten, als selbe Calibem observiert
und jetzmahlig angewendet werden sollen und
Hilfsärl Mayenn obrigkeitlichen ernstlich zu
Intimieren und ernstlich befehlen, dass diese mit
dem 9t nächstkünftigen Monath octobris
bey gütlicher Abstellung Geld pön in den Holz
Ettenberg abstrengen, und diese Holz nach
Anweisung Ihro Ehrn Ostfaldischen mitzubringen
und zu Ihnen Ihr brauchen Documenten,
Brief Briefen und Urgrichten mit mir und den
jenigen Ostfaldischen zu Ostfalden bestän-
digen gütlichen Vergleich in ewigen
nahmen gelten.

Welche obgütlichen
Vergleich freundnachbarlich vollziehen und
ordnen Ihro Excellenzien Ich ja verbleibe

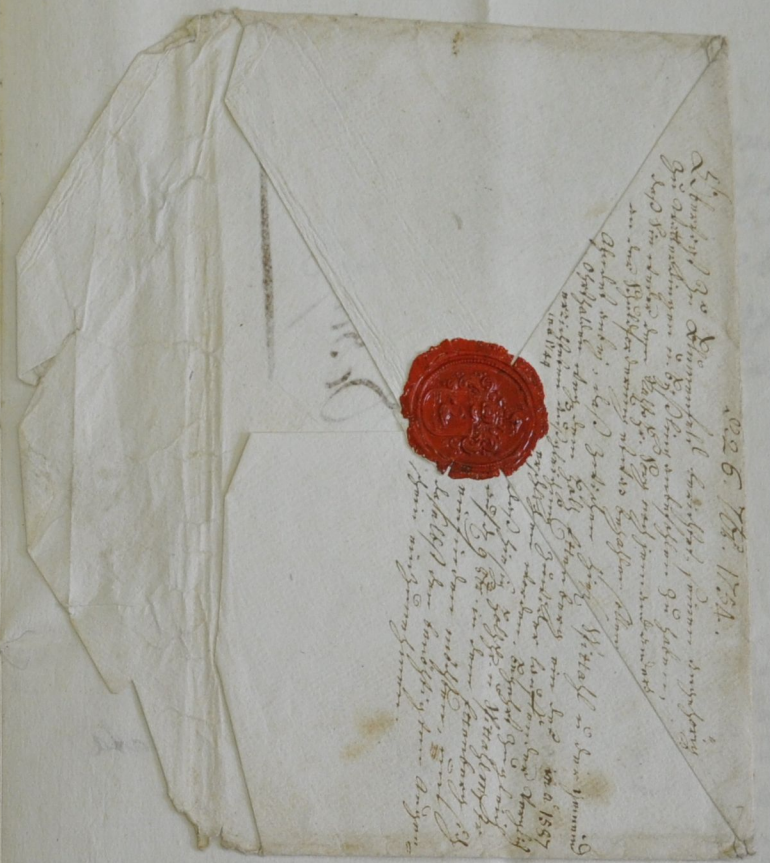
Ihro in Anno 1737 ergebenster Knecht Ehrnus

Theill anzunehmen, sondern den kürzesten
Theil oder das kürzeste Stück, wie aber
alhier sowohl an dem ganzen Elbenberg, wie
solcher in der Mansfeldischen Forst und
für Prosendiers Forst ohne Hinderung Mansfeldischer
Forst-Gerechtigkeit, auch Herrn Glaubitzischer
Forst-Gerechtigkeit, wie solche auch
jeder Forst hat, ein Exemplar gedruckt
zu gehalten in Dero Canzley Amt Artz 1744

Siegmund Wilhelm Holtzmann
im Namen des Hochfürstl.
Hochlöbl. Forst-Amts.
Johann Dietrich
Hüttenmeister Blumen
in Namen, welche
Arbeit und Holtz zu
fordern haben.

Das Abgeschriebene Copia seinem originali
allen Inhalt zu Verabfolgung Beglaubigt und ver-
sichert worden, Braunschweig Blumen-
feld den 26 Xbris 1754

Canzley
Allda



Copia vidimata

Ergebenst und Gehorsamst bitten wir Mir nicht
ungnädig Laßen, sondern nebst göttl. Protection
anbefohlen ohnS Euch stets gewärtig verbleiben.

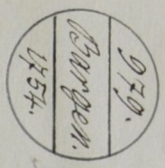
Euer Hoch und Wohlgebohren

Meine sehr gute Freunde, sehr gute Freunde
und sehr gute Freunde Gevettern.

Blumenfeld
den 26ten 7bris
1754.

Meines Herrn gantz willigster
Herr Fürstlich Hessen
Hochfürstl. Hessen- und Fürstenfeld
Hochfürstl. Hessen-Cassel, auch Hochfürstl.
und obrister Hofmarschall
Ludwig Hunolstein

1754.




1754, 26 September.

V